

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 17.03.2010

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|--------------|--|------------------------------|
| 5.2.
neu | Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen
Vorlage wurde am 04.02.2010 vom Stadtrat bereits zur Kenntnis genommen.
Auf Wunsch der Stadtratsfraktion der Grünen Liste soll in der HFPA-Sitzung am 17.3.2010 nochmals darüber geredet werden | II/039/2010
Kenntnisnahme |
| 8. | Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren
Geänderte Anlage | 30-R/001/2010
Gutachten |
| 9. | Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih
Geänderte Vorlage und Anlagen | 32/001/2010/2
Gutachten |
| 10. | Änderung der Sperrzeitverordnung
Geänderte Vorlage und Anlagen | 30-R/002/2010
Gutachten |
| 14.1.
neu | Neuveranschlagung in 2009 eingezogener HH-Reste für den HH 2010 | 66/024/2010
Beschluss |

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Gudrun von Grundherr

Vorlagennummer:
II/039/2010

Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Mitteilung zur Kenntnis

Der TOP MzK „Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen“ wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 04.02.2010 zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch der Stadtratsfraktion der Grünen Liste soll das Thema in der HFGA Sitzung am 17.03.2010 nochmals aufgelegt werden.

„Der Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen wird hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen informiert er über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen der Stadt Erlangen ab einem Anteil von 5 % am Stammkapital. Um die Aktualität des Beteiligungsberichts zu verbessern, wurde die Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung in 2007 um das Geschäftsjahr 2008 ergänzt, so dass der vorliegende Beteiligungsbericht zwei Geschäftsjahre umfasst.

Zur schnellen Information über den Geschäftsverlauf der letzten 5 Jahre wurde die Berichterstattung über die einzelnen Beteiligungsgesellschaften erstmals um eine Kennzahlenübersicht ergänzt. Neu in den Beteiligungsbericht aufgenommen wurde die mittelbar über die Erlanger Stadtwerke AG gehaltene Beteiligung an der enPlus eG, einer Anfang 2008 neu gegründeten Genossenschaft zur gemeinsamen Beschaffung von Energie. Die Curiavant Internet GmbH befindet sich seit dem 01.01.2008 in der Liquidationsphase.

Wünsche und Anregungen zu Inhalt und Gestaltung des Beteiligungsberichts werden vom Beteiligungsmanagement gerne entgegengenommen“.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

III. Zum Vorgang

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Erlangen
(Baumschutzverordnung)**

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) vom 10.03.1988 i. d. F. vom 09.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1 : 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 60 durch Zahl 80 ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

c) § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2.

e) § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3 und wird durch folgende neue Ziffer c) ergänzt:

c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes, die forstlich genutzt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort entfernt der Zusatz „oder entfernen lässt“ eingefügt.

b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort beschädigt der Zusatz „oder beschädigen lässt“ und nach dem Wort beeinträchtigt der Zusatz „oder beeinträchtigen lässt“ eingefügt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32/LHC

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
32/001/2010/2

Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2010	öffentlich	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Sicherheitsrunde / Polizei, Rechtsabteilung, Stadtreinigung (EB 77), Ältestenrat
Arbeitskreis Innenstadt, Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.

I. Antrag

Variante A:

1. Die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih aufzuheben.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebsbezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der Zeit der Bergkirchweih ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden (entsprechende Sperrzeitregelung von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Variante B:

1. In § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih eine Sperrzeitregelung wie folgt einzuführen:
Die Sperrzeit gemäß § 1 Abs. 1 beginnt während der Erlanger Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, um 03:30 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebsbezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der unter Ziffer 1 genannten Sperrzeit ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomie (IGEG) eine Vereinbarung abzuschließen, wonach die IGEG auf die Einhaltung der angebotenen Reinigungsregelung hinwirken wird.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

Nach Betriebsschluss der Bergkirchweih (= 23:00 Uhr) hat sich in den zurückliegenden Jahren die Situation so eingestellt, dass zahlreiche Personen im Bereich der Innen- und Altstadt bis in die Morgenstunden hinein gefeiert haben. Bei diesen sog. „After-Berg-Feiern“ lagen die Schwerpunkte vor allem im Bereich Martin-Luther-Platz, im Zuge der Hauptstraße, im Bereich Parkplatz Altstadt und im Platzbereich an der Güterhallen- / Hauptstraße.

Die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt stellt in einer Stellungnahme u.a. fest, dass

- es kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Party's in anderen Städten der Metropolregion gibt
- eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit durch mehr oder weniger alkoholisierte Menschenmassen gegeben ist
- das Verhältnis polizeilich registrierter Sachverhalte im Mehrjahresvergleich einen gleichbleibenden Trend zeigt, d.h. 1/3 am Berg, 2/3 im Stadtgebiet nach Bergschluss.

Die Polizei geht davon aus, dass sich bei Aufhebung der Ausnahmeregelung in der SperrzeitVO

- es sehr kurzfristig zu einer wesentlichen Entlastung der Wohnbevölkerung kommen wird
- positive Auswirkungen auf die herrschende Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden festzustellen sein werden
- die „Kirchweih der Erlanger“ unbeeinflusst von Nebenschauplätzen wieder ein gutes Stück zu dem wird, was es früher war – ein von Brauchtum und Flair getragenes Familienvolksfest..

Neben der Lärmbelästigung durch feiernde Personen war eine stark zunehmende Verschmutzung im gesamten Innenstadtbereich festzustellen; die Straßenreinigung wurde bei ihrer Reinigungstätigkeit stark beeinträchtigt. Trotz der eingeführten „Pfandregelung“ und der Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, ist ein Rückgang der Verschmutzung nicht eingetreten.

EB 77 begrüßt die Überlegungen zur Aufhebung der Ausnahmeregelung außerordentlich und verspricht sich davon ein rationelleres und ungehindertes Arbeiten ab 4:00 Uhr morgens und weniger Neuverschmutzungen bereits gereinigter Flächen (weniger Schmutz, verbunden mit weniger Zeit- und Arbeitsaufwand).

Auch der fachspartenübergreifende Arbeitskreis Innenstadt kommt in seiner Analyse u.a. zu dem Vorschlag, dass als notwendige ordnungspolitische Maßnahme vor allem die Verlängerung der Sperrzeit in der Innenstadt erforderlich ist.

Die „Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.“ (IGEG) hat in ihrer, der Verwaltung am 15. März 2010 übermittelten Stellungnahme – siehe Anlage – einen Kompromissvorschlag eingebracht; dieser sieht vor

- Festlegung der Sperrzeit auf 03:30 Uhr bis 06:00 Uhr
- Reinigungsregelung der Gastronomie in Absprache mit EB 77
 - die IGEG wird auf eine entsprechende freiwillige Verpflichtungserklärung der Innenstadtgastronomen hinwirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Sicherheitsrunde hat den Vorschlag gemacht, die Sperrzeitregelung auch während der Zeit der Bergkirchweih - zunächst befristet auf 2 Jahre - einzuführen. Eine Befristung ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Jedoch kann jederzeit wieder eine

Änderung der Sperrzeitverordnung beschlossen werden, sollte sich die (neue) Regelung nicht bewähren.

Die geltende Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung ist für die Bergkirchweihzeit entsprechend der o.g. Varianten aufzuheben / zu ändern; zeitgleich ist der sog. Straßenverkauf zu unterbinden.

Der Ältestenrat hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 zur Kenntnis genommen und die Beratung in den Stadtratsgremien veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sperrzeitverordnung ist durch Stadtratsbeschluss (März 2010) zu ändern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw.im Budget vorhanden!

Anlage: Stellungnahme der IGEG

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stellungnahme der „Interessengemeinschaft Erlanger Gastronomen e.V.“ IGEG zur Beschlussvorlage zur Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen

Die IGEG lehnt die oben genannte Beschlussvorlage in der derzeitigen Fassung ab. Wir nehmen Stellung zum Inhalt und bieten Vorschläge zur Lösung der vorliegenden Probleme an.

Bei der Einführung der derzeit gültigen Sperrzeitverordnung wurde der Gastronomie zugesichert, dass die Zeit der Bergkirchweih hiervon nicht betroffen wäre, dies wurde in § 1 Abs. 2 der Verordnung festgelegt und folgendermaßen begründet:

Die in § 1 Abs. 2 geregelten Ausnahmen sind zum einen gesetzlicher Natur (...) und zum anderen besteht ein besonderes Bedürfnis (Bergkirchweih). Zudem wäre es aus der Sicht der Polizeiinspektion Erlangen auch tatsächlich nicht möglich, während der Bergkirchweih Kontrollen durchzuführen, so dass eine Sperrzeitverlängerung während dieser Zeit ins Leere laufen würde. (aus: **Neuerlass der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen**; III. Sachbericht):

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die derzeit gültige Sperrzeitverordnung außerhalb der Bergkirchweihzeit zu massiven Abwanderungsbewegungen von Gästen vor allem in Richtung Nürnberg führt.

Nun soll laut Beschlussvorlage **32/001/2010/2** diese Ausnahmeregelung aufgehoben werden und somit faktisch die strengste Sperrzeit der letzten 30 Jahre eingeführt werden.

Dies erscheint uns auch im Sinne der Attraktivität der Stadt Erlangen als wenig sinnvoll.

Die Stadt Erlangen ist eine Studentenstadt, ein Teil der METROPOLREGION und bezeichnet sich selbst als „Offen aus Tradition“. Gleichzeitig hat sie jetzt schon die strengste Sperrzeitverordnung im Großraum, zusammen mit Regensburg sogar in ganz Bayern.

Bezugnehmend auf die Argumente der Beschlussvorlage kommen wir nach Gesprächen mit Herrn Graupe (EB 77) am 10.03., Herren Kallert, Jornitz und Schmeißer (PI Erlangen) am 11.03. und OB Dr. Balleis, Frau Wüstner, Herrn Beugel, Lerche, Busch am 12.03. zu folgender Stellungnahme:

1. Die Sperrung der Neuen Straße findet in der Zeit von ca. 23.30 Uhr bis 1.00 Uhr statt, d.h. die Sperrzeit hat keinerlei Auswirkung
2. Die Erlanger Bergkirchweih an sich wird sich durch eine Verkürzung der Sperrzeit nicht ändern, weder das von vielen bemängelte Musikangebot auf den Kellern, noch die Masse der feiernden Menschen, die ältere Menschen und Familien nach 20.00 Uhr abschrecken.
3. Eine Sperrzeitverlängerung auf 3.30 Uhr bis 6.00 Uhr, eingehalten von ALLEN betroffenen Gastronomen, verbunden mit der bereits vorhandenen und von vielen auch erfüllten Verpflichtung zur Reinigung der Verkehrsflächen, wäre laut Herrn Graupe ein möglicher Versuch, um die Reinigung rationeller zu gestalten.
4. Dies würde gleichzeitig auch die Neuverschmutzung der bereits gereinigten Flächen stark eindämmen.
5. Die Erlanger Bergkirchweih ist eine Traditionsveranstaltung, zu der seit nunmehr fast 20 Jahren auch der „After-Berg“ gehört, eine gewisse Lärmbelästigung ist in diesem Falle leider unvermeidbar, würde aber ebenfalls durch eine 3.30 Uhr Regelung eingedämmt.
6. Die Einführung einer „Pfandregelung“ und die Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, hat sehr wohl zu einem Rückgang der Verschmutzung geführt. Dies wurde uns auch von Herrn Graupe bestätigt.
7. Die negativen Begleiterscheinungen werden lediglich von einer kleinen Minderheit, sowohl auf der Seite der Gastronomen, wie auch auf der Seite der Gäste verursacht. Hierfür sollen nun erneut alle Beteiligten in Sippenhaft genommen werden.
8. Es gibt kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Partys in anderen Städten der Metropolregion“ ist ein Argument welches eigentlich positiv gewertet werden muss. Der After Berg ist ein Alleinstellungsmerkmal der Stadt Erlangen, wird von vielen Menschen tatsächlich als einzigartiges und schönes Ereignis erlebt, gehört für viele fast untrennbar zur Erlanger Bergkirchweih und hat mittlerweile eine fast 20jährige Tradition.
9. Eine Begrenzung der Sperrzeit auf 2.00 Uhr würde vor allem am Wochenende unserer Meinung nach zu erheblichen Problemen führen, da aus den beteiligten Gastronomiebetrieben ca. 1500 – 2000 Menschen gleichzeitig freigesetzt würden und ein schlagartiger Abfluss stattfinden müsste. Dies würde wieder zu Massenbewegungen in Richtung der noch geöffneten Gastronomiebetriebe und zu einem plötzlichen Ansturm auf Taxen und andere öffentliche Verkehrsmittel führen.

Wir wehren uns gegen die ausnahmslos negative Darstellung des „After-Bergs“. Viele erwachsene und vernünftige Menschen feiern in dieser Zeit friedlich, treffen Freunde und genießen diese Zeit.

Zum Anderen ist der After Berg für viele Gastronomen existentiell wichtig. Sie versuchen die Unannehmlichkeiten für die Anwohner zu begrenzen, in dem sie die Flächen vor Ihren Betrieben großzügig reinigen, zusammen mit der Stadt Erlangen am „Glasverbot“ mitgewirkt haben und jederzeit zu Gesprächen mit allen beteiligten Seiten bereit sind.

Kompromissvorschläge der IGEG:

- Verlängerung der Sperrzeit auf 3.30 Uhr bis 6.00 Uhr.
- Die Gastronomen reinigen nach Absprache mit EB 77 vertraglich festgelegte Flächen vor ihren Betrieben vor.
- Die Gastronomen erklären sich bereit eine Vereinbarung mit der Stadtverwaltung zu treffen in der sich möglichst viele Gastronomen schriftlich dazu verpflichten, auf eine strikte Einhaltung der vorherigen Vorschläge durch alle Innenstadtgastronomen hinzuwirken.

Wir schlagen vor dieses als Lösung für die Jahre 2010 und 2011 zu beschließen und eventuell durch zwei weitere Punkte zu flankieren:

1. Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeit auch durch die PI Erlangen
2. Prüfung einer Pfandregelung für Speisenbehältnisse

Für die IGEG e.V.

Thomas Sczepansky
Thomas Fischer
Udo Helbig
Jorgos Liapouris

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302;
III/32/LHC/2363

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Abteilung Ordnung + Gewerbewesen

Vorlagennummer:
30-R/002/2010

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

t

I. Antrag

a) Alternative A:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 1, Entwurf vom 09.02.2010) wird hiermit beschlossen.

oder

b) Alternative B:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 3, Entwurf vom 15.03.2010) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungsverordnung (entweder Alternative A oder Alternative B) soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1 Entwurf der Änderungsverordnung vom 09.02.2010
 Anlage 2 Synopse vom 09.02.2010
 Anlage 3 Entwurf der Änderungsverordnung vom 15.03.2010
 Anlage 4 Synopse vom 15.03.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen
zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 15. Dezember 2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synopsis

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>	<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen
zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 15. Dezember 2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 3:30 Uhr und endet um 6 Uhr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Synopsis

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.</p>	<p>§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt</p> <p>(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.</p> <p>(2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, beginnt die Sperrzeit abweichend von Abs. 1 um 3:30 Uhr und endet um 6 Uhr.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Detlef Manzke

Vorlagennummer:
66/024/2010

Neuveranschlagung in 2009 eingezogener HH-Reste für den HH 2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Beschluss	
Bauausschuss/Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	23.03.2010	öffentlich	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Vorbehaltlich des Gutachtens durch den BWA darf die Verwaltung über die eingezogenen und im Haushalt 2010 neu veranschlagten Haushaltsmittel - ohne haushaltmäßige Sperren – verfügen:

- IvP.-Nr. 541.502	Erschließungsstraßen E-West II, Bau	380.000.- €
- IvP.-Nr. 541.800	ICE Baukostenzuschüsse	100.000.- €
- IvP.-Nr. 541.802	Neubau/Sanierung Brücke Wöhrmühle West	90.000.- €
- IvP.-Nr. 541S.01	Helmstraße, Westseite Ausbau	90.000.- €
- IvP.-Nr. 541S.70	Bismarckstraße, Ausbau	50.000.- €

II. Begründung

Im HFPA vom 17.02.2010 / StR vom 25.02.2010 wurde beschlossen, die Restmittel 2009 für o. a. Maßnahmen einzuziehen und im Haushalt 2010 erneut zu veranschlagen, jedoch die sachliche und zeitliche Dringlichkeit der Neuveranschlagungen in den zuständigen Fachausschüssen und im HFPA zu prüfen.

Aus Sicht des Fachbereichs ist die Verfügbarkeit über o.a. HH-Mittel bei den einzelnen Maßnahmen aus folgenden Gründen erforderlich:

IvP.-Nr. 541.502 Erschließungsstraßen E-West II, Bau

In 2010 soll der Ausbau der Häuslinger Straße im Bereich des BP 410 erfolgen. Der Ausbau dient der straßenbaulichen Erschließung des Wohnbaugebietes.

IvP.-Nr. 541.800 ICE Baukostenzuschüsse

Die Kreuzungsvereinbarung für die Paul-Gossen-Brücke soll im BWA am 23.03.2010 beschlossen werden. Erste Kostenbeteiligungen für Planungsaufwendungen können bereits im Jahr 2010 anfallen. Der Brückenbau selbst wird erst ab 2011 erfolgen, so dass die wesentlichen Kostenbeteiligungen ab diesem Zeitpunkt anfallen.

Die Maßnahme selbst ist mit der DB abgestimmt und im Planfeststellungsverfahren rechtlich festgestellt.

IvP.-Nr. 541.802 Neubau/Sanierung Brücke Wöhrmühle West

Zum Abschluss der Baumaßnahme muss der Siedlerweg im Regnitzgrund saniert werden, da dieser als einzig mögliche Baustellenzufahrt für die Wöhrmühlbrücke fungierte und sich derzeit in einem entsprechend schlechten baulichen Zustand befindet. Die Bauarbeiten wurden bereits ausgeschrieben und sollen während der Schulferien bzw. vor Beginn der fahrradintensiven Jahreszeit durchgeführt werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Zuwendungsantrages „Wöhrmühlbrücke“ und wird mit ca. 64 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

In diesem Zusammenhang muss aber darüber informiert werden, dass aufgrund des bisherigen Rechnungsstandes und der vorliegenden Abrechnungsunterlagen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen und ein zusätzlicher Mittelbedarf von voraussichtlich 100.000.- € gegeben sein wird. Amt 66 wird eine entsprechende Mittelbereitstellungsvorlage als Tischaufgabe in den BWA am 23.03.2010 (Gutachten) und in den HFPA am 21.04.2010 (Beschluss) einbringen.

IvP.-Nr. 541S.01 Helmstraße, Westseite Ausbau

Die Westseite der Helmstraße ist Bestandteil des Umbaus der Straßenzüge Heuwaagstraße, Goethestraße-Nord, Bahnhofsplatz, Goethestraße-Süd und wird im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes entsprechend gefördert. Um die Maßnahme rechtzeitig vor der Bergkirchweih im Mai abzuschließen, erfolgte bereits die Ausschreibung, sodass die Bauarbeiten Ende März beginnen können.

IvP.-Nr. 541S.70 Bismarckstraße, Ausbau

In 2010 sollen durch Amt 61 und Amt 66 die Vergaben von Planungsleistungen und vorbereitenden Untersuchungen für den Ausbau der Bismarckstraße vorgenommen werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Projektes Soziale Stadt und wird entsprechend gefördert.

Stellungnahme der Kämmerei

Die schwierige städtische Haushaltslage erfordert es, die Ausführung der Maßnahmen kritisch zu hinterfragen, auch wenn hierfür schon Beschlüsse vorliegen und bei Nichtausführung möglicherweise zuwendungsrechtliche Konsequenzen zu erwarten sind. Falls Maßnahmen für weniger dringlich eingestuft werden, werden die entsprechenden Haushaltsmittel gesperrt und zum Jahresende eingezogen oder sie können zur Deckung zwingend notwendiger Maßnahmen herangezogen werden.

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.2 Beteiligungsbericht 2007/2008 der Stadt Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis II/039/2010	2
TOP Ö 8 Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligung	
Anlage 1 Änderungsverordnung_Baumschutz 30-R/001/2010	3
TOP Ö 9 Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Aus	
Beschlussvorlage 32/001/2010/2	4
Anlage 1_Stellungnahme IGEG2 2010_03_15 32/001/2010/2	7
TOP Ö 10 Änderung der Sperrzeitverordnung	
Beschlussvorlage 30-R/002/2010	9
Anlage_1_SperrzeitVO_Änd_Alternative A 30-R/002/2010	11
Anlage_2_SperrzeitVOGegenüberstellung_Alternative A 30-R/002/2010	12
Anlage_3_SperrzeitVO_Änd_Variante_B 30-R/002/2010	13
Anlage_4_SperrzeitVOGegenüberstellung_Variante B 30-R/002/2010	14
TOP Ö 14.1 Neuveranschlagung in 2009 eingezogener HH-Reste für den HH 2010	
Beschlussvorlage 66/024/2010	15
Inhaltsverzeichnis	17